2026-0.752.478 - 7

Bescheid

Die Post-Control-Kommission hat durch Mag.ª Susanne Lehr als Vorsitzende sowie Mag. Mathias Grandosek und Univ.-Prof. Tina Wakolbinger, Ph.D. als weitere Mitglieder in der Sitzung vom 12.10.2026 beschlossen:

I. Spruch

Der Antrag des XXXX vom 24.08.2026 auf Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Prüfungsverfahrens gegen die Österreichische Post AG wird zurückgewiesen.

Post-Control-Kommission (PCK)
bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0

FN 208312t, HG Wien

PCK

II. Begründung

1 Festgestellter Sachverhalt und Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 26.05.2026 reichte der Antragsteller eine Aufsichtsbeschwerde gegen die Österreichische Post AG ein und ersuchte um amtswegige Überprüfung, ob die Österreichische Post AG gesetzliche Universaldienstpflichten verletze.

Die RTR-GmbH teilte dem Antragsteller am 02.07.2026 unter anderem mit, dass ein Anregungsrecht nur im Rahmen einer Universaldienstbeschwerde nach § 54 Postmarktgesetz (PMG) besteht, wobei die Universaldienstbeschwerde durch die in § 54 Abs 1 PMG genannten Institutionen an die RTR-GmbH heranzutragen wäre.

Am 24.08.2026 beantragte der Antragsteller die formale Bestätigung über die Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Prüfungsverfahrens gegen die Österreichische Post AG.

Der Antrag auf Einleitung eines Aufsichtsverfahrens wurde von der RTR-GmbH zuständigkeitshalber an die Post-Control-Kommission weitergleitet.

2 Beweiswürdigung

Der Verfahrensgang und die Feststellungen gründen sich auf den Inhalt des Verfahrensaktes 2026-0.752.478 und sind unstrittig.

3 Rechtliche Beurteilung

3.1 Rechtsgrundlagen

Gemäß § 39 Abs 1 Postmarktgesetz (PMG), BGBl I Nr 123/2009 idgF, ist zur Erfüllung der in § 40 PMG genannten Aufgaben die Post-Control-Kommission eingerichtet.

§ 40 PMG legt fest, welche Aufgaben der Post-Control-Kommission zugewiesen sind. Gemäß § 40 Z 11 PMG ist der Post-Control-Kommission unter anderem die Aufgabe des Setzens von Aufsichtsmaßnahmen nach § 50 PMG zugewiesen.

§ 50 Abs 1 Z 1 bis 5 PMG normiert die in Betracht kommenden Aufsichtsmaßnahmen. Nach § 50 Abs 2 PMG hat die Behörde bei Ausübung der Maßnahmen nach Abs 1 auf die Angemessenheit der

Maßnahme im Hinblick auf deren wirtschaftliche Auswirkung auf den Erbringer des Postdienstes Bedacht zu nehmen.

Nach § 51 PMG hat die Regulierungsbehörde, wenn sie Anhaltspunkte dafür hat, dass ein Postdiensteanbieter gegen die Vorschriften des PMG, gegen die Bestimmungen einer auf Grund des PMG erlassenen Verordnung oder gegen einen auf Grund des PMG erlassenen Bescheid verstößt, dies dem Unternehmen mitzuteilen und gleichzeitig Gelegenheit einzuräumen, zu den Vorhalten Stellung zu nehmen oder etwaige Mängel in angemessener Frist nach Erhalt der Mitteilung abzustellen (Abs 1). Die Regulierungsbehörde kann die Vorlage von Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung der in Abs 1 genannten Vorschriften in elektronisch verarbeitbarer Form verlangen und diese auch durch Sachverständige überprüfen lassen (Abs 2). Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass nach Ablauf der gesetzten Frist die Verstöße, deretwegen das Aufsichtsverfahren eingeleitet wurde, nicht abgestellt sind, ordnet sie mit Bescheid die gebotenen, angemessenen Maßnahmen an, die die Einhaltung der verletzten Bestimmungen sicherstellen, und setzt eine angemessene Frist fest, innerhalb der der Maßnahme zu entsprechen ist (Abs 3). Die Zuwiderhandlung ist von der Regulierungsbehörde mit Bescheid festzustellen. Für den Fall, dass ein Verstoß nach Abs 1 bereits abgestellt wurde, ist dies ebenfalls mit Bescheid festzustellen (Abs 4). Partei in diesem Verfahren ist der Postdiensteanbieter, auf den sich die Aufsichtsmaßnahmen nach Abs 1 bis 3 beziehen (Abs 5).

Gemäß § 54 Abs 1 PMG können Beschwerden betreffend Leistungsmängel, die sich auf das Erbringen des Universaldienstes insgesamt oder in Einzelfällen beziehen, von Ländern und Gemeinden sowie von gesetzlichen Interessensvertretungen an die Regulierungsbehörde herangetragen werden. Gemäß Abs 2 par cit hat die RTR-GmbH die Beschwerden zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung Grund zur Annahme, dass der Universaldienst beeinträchtigt sein könnte, so hat sie die Beschwerde ohne unnötigen Aufschub an die Post-Control-Kommission weiterzuleiten. Diese hat entsprechende Aufsichtsmaßnahmen einzuleiten. Der Beschwerdeführer ist über das Ergebnis der Überprüfung zu informieren.

3.2 Zuständigkeit der Post-Control-Kommission

Gemäß § 40 Z 11 PMG ist die Post-Control-Kommission für das Setzen von Aufsichtsmaßnahmen zuständig. Der gegenständliche Antrag auf Einleitung eines Aufsichtsverfahrens wurde nicht durch eine der in § 54 Abs 1 PMG genannten Institutionen eingebracht. Er ist somit nicht als Universaldienstbeschwerde gemäß § 54 PMG zu qualifizieren.

Für den gegenständlichen Antrag ist somit die Post-Control-Kommission zuständig.

3.3 Zur (fehlenden) Antragslegitimation des Antragstellers

Gemäß § 51 PMG hat die Regulierungsbehörde, wenn sie Anhaltspunkte dafür hat, dass ein Postdiensteanbieter gegen die Vorschriften des PMG, gegen die Bestimmungen einer auf Grund des PMG erlassenen Verordnung oder gegen einen auf Grund des PMG erlassenen Bescheid

verstößt, ein Aufsichtsverfahren einzuleiten. Nach § 51 Abs 5 PMG ist Partei in diesem Verfahren der Postdiensteanbieter, auf den sich die Aufsichtsmaßnahmen beziehen.

Ein Aufsichtsverfahren kann nicht beantragt werden, sondern wird von der Regulierungsbehörde (nur) von Amts wegen eingeleitet, wenn entsprechende Anhaltspunkte für eine Verletzung des Postmarktgesetzes vorliegen. Es besteht somit auch kein subjektives Recht auf Einleitung eines Aufsichtsverfahrens.

Der Antrag auf Einleitung eines Aufsichtsverfahrens war somit zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

PCK

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 44 Abs 3 PMG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (§ 9 VwGVG) offen, wobei vor Einbringung der Beschwerde eine Eingabegebühr in der Höhe von Euro 50,- unter Angabe des Verwendungszwecks an das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten, zu entrichten ist (BGBl II 387/2014 idgF) und die Entrichtung der Gebühr bei Einbringung der Beschwerde nachzuweisen ist. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Wien, am 12.10.2026

Post-Control-Kommission

Mag.[a] Susanne Lehr

Die Vorsitzende